

Satzung

des

Sparkassenzweckverbandes

Aurich-Norden

in Ostfriesland



Auf Grund des § 7 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) in der Fassung vom 2. August 1990 (Nds. GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), und der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 08. Oktober 1962 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 431), in Verbindung mit §§ 5, 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246), wird die 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung vom 10.05.1978 für den Sparkassenzweckverband Kreis- und Stadtparkasse Norden beschlossen und enthält folgende Neufassung:

**§ 1
Mitglieder; Name; Sitz**

- (1) Der Landkreis Aurich und die Stadt Norden bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen
 „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“.
 Er hat seinen Sitz in Aurich und Norden. Er führt das dieser Satzung beige druckte Siegel.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

**§ 2
Zweck; Betteilungsverhältnis**

- (1) Der Verband ist Gewährträger der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland - Ostfriesische Sparkasse -.
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 5 NSpG.
- (3) An dem Verband sind die Verbandsglieder wie folgt beteiligt:

Landkreis Aurich	86,78 v. H.
Stadt Norden	13,22 v. H.

**§ 3
Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

**§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsgliedern entsandten Mitgliedern; sie werden von den Vertretungen der Verbandsglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode nach den Vorschriften der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) über die Bildung von Ausschüssen bestimmt.
 In die Verbandsversammlung kann entsandt werden, wer zur Vertretung des Verbandsgliedes wählbar ist. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder beträgt 33.
 Davon entsenden die einzelnen Verbandsglieder:

der Landkreis Aurich	29 Mitglieder,
die Stadt Norden	4 Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung wegfällt oder ein Teilbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.
- (4) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden; § 47 NLO gilt insoweit entsprechend.

**§ 5
Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse;
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstands-, Verwaltungs-, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Das gilt nicht für die

80.4

Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlichen-rechtlichen Kreditinstitute;

- c) Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung geleistet haben.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode (§ 4 Abs. 3 SpZwVerbVO). Für die Wahl gilt § 44 Abs. 1 NLO entsprechend.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben von dem ältesten hierzu bereiten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Weitere Teilnehmer an der Verbandsversammlung

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (2) Für die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
- 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 12 NSpG);
- 3. Vorherige Zustimmung zum Neubau oder wesentlichen Umbau der Hauptstellengebäude der Sparkasse (§ 15 Abs. 3 NSpG);
- 4. Zustimmung zur Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (§ 18 Abs. 2 NSpG);
- 5. Bestätigung der Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 18 Abs. 4 NSpG);
- 6. Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters (§ 18 Abs. 5 NSpG);
- 7. Entlastungserteilung gegenüber dem Verwaltungsrat (§ 26 Abs. 3 NSpG);
- 8. Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen der Sparkasse (§ 27 Abs. 4 NSpG, § 14 Satz 2 dieser Satzung).

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsgeschäftsführer oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern und den zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Drit-

- 4 -

tel der wesentlichen stimmungsberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen verlangt. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende der Sitzung schriftlich festgelegt worden sind.

- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht für Wahlen und geheime Abstimmungen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung hat in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

§ 10 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder für die Dauer seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. § 5 gilt entsprechend. In gleicher Weise kann ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsgeschäftsführer persönlich betreffen, wird der Verband durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen
1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, dabei ist der Verbandsgeschäftsführer auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung, welche die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsgeschäftsführer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für die Verpflichtungserklärung entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 12 Verwaltung des Verbandes; Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Unkosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen, so ist eine Verbandsumlage zu erheben (§ 7 Abs. 2 SpZwVerbVO). Die Höhe des Umlagebetrages für das einzelne Verbandsglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 13 Auslagensatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Als Pauschsatz für den Verdienstausfall wird gemäß § 6 SpZwVerbVO ein Betrag von 45,00 Euro je Sitzung festgelegt.

- 5 -
§ 14
Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die nach § 27 NSpG an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Davon abweichende Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Sie können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand der Abstimmung in der Tagesordnung mitgeteilt und die Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Sitzung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung und zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen zugeleitet worden ist.

§ 15
Änderung der Verbandssatzung

Über eine Änderung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder; Änderungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmässigen Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Gegenstand der Abstimmung mit der Tagesordnung mitgeteilt und die Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung und zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen zugeleitet worden ist.

§ 16
Veränderungen im Bestand der Verbandsglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsglieder und das Ausscheiden von Verbandsgliedern sind nur durch Änderung der Verbandssatzung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich. Eine Änderung der Verbandssatzung, durch die ein Verbandsglied ausscheidet, bedarf der Zustimmung dieses Verbandsgliedes.

§ 17
Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmässigen Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschließen. § 15 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und seine Verbindlichkeiten auf die Verbandsglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 18
Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems und im übrigen in den Ostfriesischen Nachrichten sowie im Ostfriesischen Kurier.

- 6 -

80.7

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 1.3.2001 in Kraft.
(2) Mit dem gleichen Tage tritt die am 10.5.1978 beschlossene und am 5.12.1978 genehmigte bisherige Satzung außer Kraft.

Norden, den 15.01.2001

**Zweckverband
Kreis- und Stadtparkasse Norden**

Wenzel

Theuerkauf

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Feststellungsvermerk

Hiermit stelle ich gemäß §§ 21 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), die von der Versammlung am 15.01.2001 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kreis- und Stadtparkasse Norden fest.

Oldenburg, den 15.02.2001

**Bezirksregierung Weser-Ems
- 202.15-10510/2 -**

Im Auftrage
Schippmann

(Siegel)

Veröffentlicht

Aurich, den 01.03.2001

**Der Verbandsgeschäftsführer
des
Sparkassen-Zweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland**

Theuerkauf
Oberkreisdirektor